

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Januar 2026

Nr. 2026/135

Mümliswil-Ramiswil: Sanierung und Ausbau Neuhausweg, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung; Erweiterung Beizugsgebiet

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, Mümliswil-Ramiswil ersucht um Genehmigung der Akten des Bauprojektes bestehend aus:

- Sanierung und Ausbau Neuhausweg (Plan BSB Nr. 50107/01), Situation 1:200
- Sanierung und Ausbau Neuhausweg (Plan BSB Nr. 50107/02), Längenprofil 1:500/50
- Sanierung und Ausbau Neuhausweg (Plan BSB Nr. 50107/03), Normalprofil 1:20
- Technischer Bericht mit Kostenschätzung vom 10. September 2025

Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg ersucht weiter um die Genehmigung der Erweiterung des Beizugsgebietes, die Zusicherung der amtlichen Mitwirkung und der Kantons- und Bundesbeiträge an die auf 145'000 Franken veranschlagten Baukosten.

2. Erwägungen

2.1 Erweiterung des Beizugsgebietes

Gestützt auf § 35 Absatz 1 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) hat sich der betroffene Eigentümer mit der Erweiterung des Beizugsgebietes schriftlich einverstanden erklärt. Auf Antrag des Vorstandes hat die Generalversammlung der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, gestützt auf § 35 Absatz 3 BoVO sowie § 10 Absatz 4 Buchstabe b der Statuten der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg vom 14. März 2006, der Beizugsgebietserweiterung auf das Grundstück GB Mümliswil-Ramiswil Nr. 2060 am 23. April 2024 zugestimmt.

Die Erweiterung des Beizugsgebietes um 22.0572 ha ist zweckmässig und kann somit genehmigt werden.

2.2 Landwirtschaftliches Interesse

Mit dem Neuhausweg wird der anerkannte Landwirtschaftsbetrieb von Daniel Lisser, Neuhaus, Mümliswil-Ramiswil erschlossen. Die Vorgabe der erforderlichen Standardarbeitskräfte (SAK) für eine Subventionierung ist erfüllt.

2.3 Bauprojekt

Der Neuhausweg entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen an eine Hofzufahrt zu einem Ganzjahresbetrieb. Die Bestandesbreite liegt aktuell bei rund 2.70 m. Nebst der Sanierung des Weges ist somit auch ein Ausbau auf eine Breite von 3.50 m (+ je 0.50 m Bankett) geplant. Das Bauprojekt sieht zudem die Verbesserung der Tragfähigkeit vor. Der bestehende Wegkoffer soll auf minus 35 cm stabilisiert und der Belag (AC TDS 16 N) mit einer Dicke von 7 cm erneuert werden. Mit diesen Massnahmen werden Tragfähigkeitswerte (ME-Werte) von 80 – 100 erreicht. Dies bei einem erforderlichen Wert von 73.

2.4 Ergebnisse der Vorprüfung und Auflagen

Vor der öffentlichen Auflage haben die kantonalen Ämter für Denkmalpflege und Archäologie (ADA), für Raumplanung (ARP), für Umwelt (AfU) sowie für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) im Oktober 2025 zu den Akten des Bauprojektes Stellung genommen. Gegen das Vorhaben ergaben sich keine grundsätzlichen Einwände. Das federführende Amt für Landwirtschaft (ALW) hat die Stellungnahmen ausgewertet, die Interessenabwägung durchgeführt sowie mit der Bauherrschaft und deren Beauftragten das weitere Vorgehen festgelegt. Die Rückmeldungen und Auflagen aus der Vorprüfung sind, soweit notwendig, in das Auflageprojekt eingeflossen. Nachfolgend werden die Hinweise und Auflagen aufgeführt.

2.4.1 Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Im Perimeter des Bauvorhabens sind noch keine archäologischen Fundstellen bekannt. Deshalb ist keine archäologische Massnahme notwendig. Falls während den Bauarbeiten trotzdem archäologische Funde zum Vorschein kommen, ist die Kantonsarchäologie unverzüglich zu informieren.

2.4.2 Amt für Raumplanung

Das Vorhaben liegt gänzlich in der Landwirtschaftszone. Überlagernd wurden keine Schutzzonen festgelegt, welche dem Vorhaben entgegenstehen würden. Auch bestehen im Bereich der Sanierung keine geschützten «Kultur-Objekte». Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil hat die Strassen ausserhalb der Bauzonen im Rahmen der Ortsplanungsrevision keiner Klassierung zugewiesen. Entsprechend wird auch nach der Abparzellierung der vorliegenden Hofzufahrt keine Erschliessungsplanung notwendig. Die Hofzufahrt wird planerisch gleichbehandelt, wie die übrigen Wege ausserhalb der Bauzone. Aus Sicht Nutzungsplanung ergeben sich keine Vorbehalte zum Projekt.

Die Hofzufahrt ist gleichzeitig ein historischer Verkehrsweg mit lokaler Bedeutung, auf diesem Abschnitt aber ohne Substanz. Von Seiten Fachstelle Heimatschutz bestehen keine Vorbehalte gegenüber der Strassenverbreiterung. Aus Sicht der Fachstelle Naturschutz sind keine geschützten Naturwerte betroffen. Es sind somit keine spezifischen Auflagen zu beachten. Vom Vorhaben sind zudem keine Wanderwege betroffen. Seitens Fachstelle Fuss- und Wanderwege gibt es keine Bemerkungen.

2.4.3 Amt für Umwelt

Gestützt auf den technischen Bericht, kann der grösste Teil der Bauarbeiten ohne Befahren des Bodens erfolgen, da die Bauarbeiten vom bestehenden Weg aus erfolgen. Die Bauarbeiten haben gemäss den Ausführungen im technischen Bericht vom 10. September 2025 (Bericht BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Projektbeschreibung) zu erfolgen. Oberboden (Humus), Unterboden und der mineralische Aushub (Untergrund) müssen getrennt abgetragen und zwischengelagert werden. Am Ort der Weiterverwertung muss der Boden in der richtigen Abfolge eingebaut werden (unten mineralischer Aushub, dann Unterboden, zuoberst Oberboden). Dabei

muss eine bodenschonende Arbeitstechnik gewählt werden, die gewährleistet, dass der neu geschüttete Boden nicht befahren wird. Die Verwertung des überschüssigen Bodenmaterials richtet sich nach der Vollzugshilfe «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung».

2.5 Öffentliche Auflage, Einsprachen

Das Bauprojekt Sanierung und Ausbau Neuhausweg wurde vom 14. November 2025 bis am 27. November 2025 öffentlich aufgelegt. In der Publikation im Amtsblatt wurde darauf hingewiesen, dass es sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) handelt und die Möglichkeit zur Beschwerde nach Artikel 12 ff. NHG besteht. Gegen das Projekt wurden weder Einsprachen noch Beschwerden erhoben. In der Folge blieb das Bauprojekt unverändert.

2.6 Gesamtkosten und Submission

Die Gesamtkosten belaufen sich gestützt auf den Kostenvoranschlag vom 10. September 2025 auf rund 145'000 Franken. Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg wird für die Bauarbeiten eine Submission durchführen. Dabei wird das vorteilhafteste Angebot berücksichtigt.

2.7 Kantons- und Bundesbeiträge

Das ALW beurteilt das Vorhaben der Sanierung und des Ausbaus dieser Berghofzufahrt als zweckmässig und dringend notwendig und beantragt aufgrund der hohen Restbelastung sowie des Leistungsvermögens des betroffenen Grundeigentümers (im Sinne eines schwer finanzierbaren Projekts) an die Gesamtkosten von 145'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 57 % oder maximal 82'650 Franken zuzusichern. Aufgrund der zahlreich eingegangenen Projektanträge für die periodische Wiederinstandstellung der Bergstrassen beantragt das ALW über den Kredit «Bergstrassen» 41 % und über den Kredit «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» 16 % zu finanzieren. Letzteres erfolgt, gestützt auf § 2 Absatz 3 Buchstabe a der BoVO und § 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11). Gestützt auf § 4 Buchstabe a der Verordnung über den Unterhalt und den Ausbau von Strassen im Berggebiet sowie von einfachen Parkplätzen im Erholungsgebiet aus den zweckgebundenen Mitteln der Motorfahrzeugsteuer vom 22. Februar 1974 (BGS 725.126) können auch Beiträge an den Ausbau von Bergstrassen ausgerichtet werden.

Das ALW wird dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

2.8 Amtliche Mitwirkung und Recht zur Bauausführung

Gestützt auf § 8 des Landwirtschaftsgesetzes umfasst die amtliche Mitwirkung bei genossenschaftlichen Unternehmungen die technische und betriebswirtschaftliche Beratung sowie die regierungsrätliche Genehmigung der Vorlagen und bildet die Voraussetzung für die Zusage eines Kantonsbeitrages.

Sie begründet zudem die Gebührenfreiheit für die durch die Strukturverbesserungen bedingten Handänderungen und die grundbuchlichen Eintragungen, Änderungen und Löschungen sowie Anmerkungen. Die Grenzmutationen, gemäss Mutationsplan, können im Rahmen der öffentlichen Beurkundung erledigt werden. Diese Beurkundung wird von der Amtschreiberei auf Antrag der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg ausgeführt. Die betroffenen Parteien werden von der Amtschreiberei zur Unterschrift eingeladen, und gestützt darauf können die Anpassungen im Grundbuch vorgenommen werden.

Gestützt auf § 9^{bis} des Landwirtschaftsgesetzes erhalten genossenschaftliche Unternehmen mit der regierungsrätlichen Genehmigung der Projektunterlagen unter anderem das Recht zur Bauausführung. Ist die Ausführung der Anlagen aus den Plänen genügend ersichtlich und erfolgen gegenüber dem Auflageplan keine wesentlichen Änderungen, so ersetzt die Projektgenehmigung die Baubewilligung.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 8, 9^{bis}, 10 und 14 des Landwirtschaftsgesetzes und §§ 2, 5, 10 ff., 35 und 47 der BoVO:

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Erweiterung des Beizugsgebietes der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg wird genehmigt.
- 3.3 Das Bauprojekt Sanierung und Ausbau Neuhausweg mit Gesamtkosten von 145'000 Franken wird unter Beachtung der Bedingungen und Auflagen im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.4 Aus dem Kredit 5640000/30000000000-0 «Bergstrassen» wird ein Kantonsbeitrag von 41 % oder maximal 59'450 Franken genehmigt.
- 3.5 Aus dem Kredit 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird ein Kantonsbeitrag von 16 % oder maximal 23'200 Franken genehmigt.
- 3.6 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.7 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Kantons und des Bundes aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.8 Der Werkvertrag ist dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.9 Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden. Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.
- 3.10 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende Juni 2027 gewährt.
- 3.11 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird beauftragt, die durch das Bauprojekt Sanierung und Ausbau Neuhausweg sowie Erweiterung des Beizugsgebietes bedingten Handänderungen und grundbuchlichen Eintragungen, Änderungen und Löschungen vorzunehmen. Zusätzlich sind bei den in der «Anmerkungsbestätigung» aufgeführten Parzellen die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Projekt unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft durch die Amtschreiberei Thal-Gäu zu bestätigen.

- 3.12 Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg wird beauftragt, der Amtschreiberei Thal-Gäu den Original-Mutationsplan zusammen mit dem Auftrag für die Beurkundung einzureichen.
- 3.13 Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Amt für Raumplanung (2; Abteilung Nutzungsplanung, Fachstelle Heimatschutz)
 Amt für Umwelt, Abteilung Koordination
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie
 Amt für Finanzen (2)
 BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Eröffnung und Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Landmanagement und Infrastrukturen, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
 Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, Dieter Walser, Präsident, Untere Wechten 114, 4717 Mümliswil
 Amtschreiberei Thal-Gäu (mit Anmerkungsbestätigung)